

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendersersatz sowie Verdienstausschüttung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige vom 28.02.2017

Aufgrund der § 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Aufwandsentschädigung für Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Feuerwehren

Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rastede werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- (1) Dem / Der Gemeindebrandmeister/in wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
 - a) Grundbetrag 228,75 €
 - b) Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr 20,00 €
- (2) Dem / Der Vertreter/in des/der Gemeindebrandmeisters/in sind monatlich $\frac{1}{2}$ des Grund-, Steigerungsbetrag nach 1 a) bis b) gezahlt.
- (3) Die Ortsbrandmeister/innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) Grundbetrag Schwerpunktfeuerwehr 137,25 €
 - b) Grundbetrag Stützpunktfeuerwehr 106,75 €
 - c) Grundbetrag Grundausstattungsfeuerwehr 76,25 €
- (4) Dem / Der Vertreter/in des / der Ortsbrandmeisters/in sind monatlich $\frac{1}{2}$ des dem /der Ortsbrandmeisters/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (5) Dem / Der Jugendfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,75 € gezahlt.
- (6) Dem / Der ersten ständigen Vertreter/in des / der Jugendfeuerwehrwartes/in sind monatlich $\frac{1}{2}$ des dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehenden Betrages zu zahlen.

- (7) Dem / Der Kinderfeuerwehrwart/in wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,75 € gezahlt.
- (8) Dem / Der ersten ständigen Vertreter/in des / der Kinderfeuerwehrwartes/in sind monatlich $\frac{1}{2}$ des dem/der Jugendfeuerwehrwart/in zustehenden Betrages zu zahlen.
- (9) Sonstige Funktionsträger im Gemeindebereich erhalten monatlich:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Gemeindejugendfeuerwehrwart | 40,25 € |
| b) Gemeindeatemschutzwart | 30,50 € |
| c) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r | 30,50 € |
| d) Gemeindepressewart/in | 30,50 € |
| e) Gefahrgutbeauftragte/r | 30,50 € |
- (10) Die ersten ständigen Vertreter/innen nach (9) a) bis e) wird $\frac{1}{2}$ der Funktionsträger zustehenden Beträge gezahlt.
- (11) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Nimmt der Vertreter die Funktion länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit den vollen Betrag der Aufwandsentschädigung des / der ersten Funktionsträgers/in.
- (12) Die monatlichen Entschädigungen werden einmal im Jahr zum 15. Mai des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Rastede, den 12.12.2023

(Dienstsiegel)

Krause
Bürgermeister